

Abgabenrechtliche Behandlung von Trinkgeldern¹

Trinkgeld ist ein Geldbetrag, der anlässlich der Arbeitsleistung Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern von dritter Seite freiwillig und ohne, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben wird, den diese für die Arbeitsleistung von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber erhalten.

Abgabenrechtliche Behandlung

Sozialversicherung

Trinkgelder gelten als Entgelt Dritter und unterliegen somit der Sozialversicherungspflicht (§ 49 Abs. 1 ASVG). Sie erhöhen somit im jeweiligen Beitragszeitraum die allgemeine Beitragsgrundlage.

Die Feststellung der Höhe des Trinkgeldes erfolgt durch Aufzeichnungen des Dienstgebers, Erhebungen bzw. Schätzungen des Krankenversicherungsträgers oder durch Pauschalierung. Die Festsetzung der Pauschalen erfolgt nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber.

Gelten Trinkgeldpauschalen, entfällt für den Dienstgeber die Verpflichtung zur Führung von Trinkgeldaufzeichnungen.

Im Zuge einer gemeinsamen Prüfung der Lohnabgaben und Beiträge (GPLB) können Trinkgelder überprüft werden.

Gilt keine Pauschale und liegen keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen vor kann der/die Prüfer:in die Höhe der Trinkgelder auf Basis vergleichbarer Betriebe schätzen.

Steuerrechtliche Behandlung

Trinkgelder sind einkommen- und lohnsteuerfrei, wenn

- sie ortsüblich sind,
- freiwillig und ohne Rechtsanspruch gewährt werden und
- von Dritten stammen (§ 3 Abs. 1 Z 16a EStG 1988).

Die Steuerfreiheit gilt auch für unbare Trinkgelder, etwa bei Zahlung mit Kredit- oder Bankomatkarte.

Betriebliche Gestaltungsmöglichkeiten

Arbeitgeber:innen können den innerbetrieblichen Umgang mit Trinkgeldern unterschiedlich regeln.

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Die konkrete Ausgestaltung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung.

Variante 1: Verbot der Annahme von Trinkgeldern

Die Annahme von Trinkgeldern kann durch den/die Arbeitgeber:in ausdrücklich untersagt werden - etwa durch eine schriftliche Anordnung oder eine entsprechende Bestimmung im Arbeitsvertrag.

Da dem/der Arbeitnehmer:in in diesem Fall kein beitragspflichtiges Entgelt von Dritten zufließen darf, entstehen keine Beitragspflichten in der Sozialversicherung.

Variante 2: Verpflichtung zur Aufzeichnung von Trinkgeldern

Ist die Annahme von Trinkgeldern gestattet, sollte der/die Arbeitgeber:in der/die Arbeitnehmer:in verpflichten, alle erhaltenen Trinkgelder vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sollten überdies zeitnah, etwa innerhalb eines Monats, an den/die Arbeitgeber:in übermittelt werden, um eine nachträgliche Korrektur oder Aufrollung der Beitragsabrechnung zu vermeiden.

Diese Aufzeichnungen bilden die Grundlage für die Ermittlung der beitragspflichtigen Bemessungsgrundlage und sind von dem/der Arbeitgeber:in in der laufenden Beitragsabrechnung zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Gemeinsamen Prüfung der Lohnabgaben und Beiträge (GPLB) sind die entsprechenden Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen und zur Nachvollziehbarkeit der Beitragsbemessung heranzuziehen.

Variante 3: Pauschalierung von Trinkgeldern

Nach § 44 Abs 3 ASVG kann der zuständige Versicherungsträger (ÖGK) - nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer:innen sowie der Arbeitgeber:innen - festlegen, dass für eine bestimmte Branche Trinkgelder in pauschalierter Form der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden.

Bei der beschlossenen Festsetzung handelt es sich um eine Verlautbarung des Versicherungsträgers mit verbindlicher Wirkung.

In diesem Fall entfällt die Aufzeichnungspflicht, die verlautbarte Pauschale ist der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

In Fällen, in denen aus der Pauschale herausoptiert wird, sind tatsächlich gegebene Trinkgelder jedoch aufzuzeichnen und bei der Bemessung der SV-Beitragsgrundlage zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel: Pauschale EUR 70,-

	Beitragssatz z gesamt	Beitragsatz z DN	Beitragssatz z DG	Beitrag gesamt	Beitra g DN	Beitra g DG	
KV	7,65%	3,87%	3,78%	5,36	2,71	2,65	KV
UV	1,10%		1,10%	0,77	0,00	0,77	UV
PV	22,80%	10,25%	12,55%	15,96	7,18	8,79	PV
ALV	5,90%	2,95%	2,95%	4,13	2,07	2,07	ALV
IESG	0,10%		0,10%	0,07		0,07	IESG
BMSV							BMSV
G	1,53%		1,53%	1,07		1,07	G
AK	0,50%	0,50%		0,35	0,35		AK
WBF	1,00%	0,50%	0,50%	0,70	0,35	0,35	WBF
	40,58%	18,07%	22,51%	28,41	12,65	15,76	